Bundes : Gesetblatt

bes

Norddeutschen Bundes.

№ 25.

(Nr. 136.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868., betreffend bie in Gemäßheit des Gefege vom 9. November 1867. genehmigte Ausgabe von verginslichen Schabamveifungen.

Schloß Babelsberg, ben 4. Juli 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismard. Schonhaufen.

Un ben Rangler bes Morbbeutschen Bundes.

(Nr. 137.) Seine Maighti ber König von Neugien hohen Allergnösigt gerubt, am 2. Juli b. 3. bem an Allerbödytihrem Horte beglaubigten Königlich Griechischen außererbentlichen Gefandern und bevollmächigten Minister Gregore Ppillantt eine Arival-Aubieng zu erthellen und auf bestim Hömen ein Schreiben E. Majelich bes Krinigs vom Griechenland ertgegenunchenn, woburch ber jelbe in ber gebachten Eigenichaft zugleich beim Rochbeutschen Bunde beglaubigt morben ist und der Ausgebergen der Bereich und der Bereich der Bereich geschaften gemeinen der Bereich geschaften und der Bereich der Bereich und der Bereich der Bereich geschaften der Bereich gestellt der Bereich geschaften der Bereich gestellt der Bereich gestellt der Bereich gestellt gestellt der Bereich gestellt gestellt der Bereich geschaften geschaften geschaften gestellt g

(Nr. 138.) Seine Majestät ber König von Preußen haben im Namen bes Norbbeutschen Bundes ben Kausmann N. Krobn zu Funchal (Madeira) zum Könstil des Norbbeutschen Bundes zu ernemen gerubt.

> Rebigirt im Burean bes Bunbestanziers. Betlin, gebruckt in ber Königlichen Scheimen Ober Sofbuchbruckrei (R. v. Decker).